

**Gericht**

Verfassungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

24.06.1924

**Geschäftszahl**

WI-2/24

**Sammlungsnummer**

315

**Rechtssatz**

Wahlvorschläge, bei denen feststeht, daß sie nicht die erforderliche Anzahl eigenhändiger Unterschriften aufweisen, sind von der Wahlbehörde zurückzuweisen, ebenso Wahlvorschläge, bei denen sich die Unterschriften nicht auf demselben Blatte wie die Namen der Wahlbewerber befinden. Wurden solche unkorrekte Wahlvorschläge aber veröffentlicht, so übt dies keinen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl und können diese Mängel eine Aufhebung der Wahl nicht rechtfertigen. Das gleiche gilt, wenn die Gemeindevahlbehörde zu spät in Funktion getreten, die Prüfung der Wahlvorschläge lediglich vom Wahlleiter vorgenommen worden und es offenbar ist, daß dieser Umstand auf das Wahlergebnis nicht von wesentlichem Einflusse war.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VFGH:1924:WI\_2.1924